

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



04.04.2019

Beschlussantrag Nr. : 100-2019

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: Pressestelle
Budget / Produkt: 12/ 28.10.02

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	02.05.2019			
Stadtrat	08.05.2019			

Beschlussgegenstand:

Annahme von Sponsoringleistungen anlässlich des Bitterfelder Hafenfestes 2019

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt die Annahme des Sponsorings der Firma Splitter – Manufaktur für Veranstaltungen in Höhe von 12.800 Euro sowie der Firma QUAKERNACK Straßen- & Tiefbau GmbH & Co. KG in Höhe von 1.500 Euro anlässlich des Bitterfelder Hafenfestes 2019.

Begründung:

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen führt jährlich das "Bitterfelder Hafenfest" im Ortsteil Stadt Bitterfeld durch. Das beliebte und gleichzeitig größte Stadtfest in Bitterfeld-Wolfen hat sich seit dem Jahr 2005 kontinuierlich zu einer festen Tradition in der Stadt und im gesamten Landkreis entwickelt und zählt jährlich im Durchschnitt 8.000 bis 10.000 Besucher. Um ein qualitativ hochwertiges Stadtfest auszugestalten, ist es notwendig, Einnahmen zu akquirieren. Dazu gehören u. a. die Abschlüsse von Sponsoringvereinbarungen.

Die Firma Splitter - Manufaktur für Veranstaltungen hat sich bereit erklärt, das diesjährige "Bitterfelder Hafenfest" mit einer Summe von 12.800 Euro zu unterstützen, ebenso die Firma QUAKERNACK Straßen- & Tiefbau GmbH & Co. KG mit einer Summe von 1.500 Euro. Laut § 4 Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen entscheidet der Stadtrat über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen i. S. v. §§ 99 Abs. 6 KVG LSA für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Betrag 1.000 Euro übersteigt.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

KVG LSA
Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst
(Beschlussnummer-Jahr)?** keine

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich: 14.300 Euro

a) Untersachkonten: 41470.00030

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: 14.300 Euro

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben:

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **100-2019**

Anlagen:

keine